



# Amtsblatt für Brandenburg

**34. Jahrgang**

**Potsdam, den 27. September 2023**

**Nummer 38**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe (MLUK-RL Jagdabgabe) . . . . .	994
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Aufstellung von Managementmaßnahmenblättern für invasive gebietsfremde Arten . . . . .	998
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden . . . . .	998
<b>Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts</b>	
Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung . . . . .	999
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> . . . . .	1000
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe . . . . .	1001

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe (MLUK-RL Jagdabgabe)

Vom 4. September 2023

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt aus Mitteln der Jagdabgabe nach § 23 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 250), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Februar 2023 (GVBl. I Nr. 1) geändert worden ist, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung des Jagdwesens. Die für Vorhaben des Jagdhundwesens (Nummern 2.5.1 bis 2.5.3) gewährten Förderungen erfüllen die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 1.3 Die oberste Jagdbehörde kann im Rahmen des § 23 BbgJagdG Maßnahmen, die der Förderung des Jagdwesens dienen, selbst beauftragen.
- 1.4 Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt. Die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes sollen gesichert oder verbessert werden, um einen artenreichen und gesunden Wildbestand in Brandenburg zu erhalten. Die Förderung dient auch der Weiterentwicklung der praktischen Jagdausübung.

#### 2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Maßnahmen der jagdlichen Aus- und Fortbildung:

Vorbereitung und Ausrichtung von Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Fortbildung im jagdlichen Schießen für

- Revierjägerinnen und Revierjäger einschließlich der Auszubildenden zu Revierjägerinnen oder Revierjägern,
- Jägerinnen und Jäger,
- Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher,

- Vertreterinnen und Vertreter der Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber.

- 2.2 Maßnahmen der Biotopgestaltung und Biotoppflege, Maßnahmen des Artenschutzes, Maßnahmen des Prädatorenmanagements zum Schutz bestandsbedrohter Wildarten.

- 2.3 Maßnahmen der überregionalen Öffentlichkeitsarbeit

- von Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger, der Falknerinnen und Falkner, der Revierjägerinnen und Revierjäger und der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher,
- der Hegegemeinschaften und der Jagdgebrauchshundevereine, sofern diese eingetragene Vereine sind.

- 2.3.1 Kinder- und Jugendarbeit,

- 2.3.2 Öffentlichkeitsarbeit und Mitteilungen von grundsätzlicher jagdlicher oder administrativer Bedeutung.

- 2.4 Maßnahmen zur Förderung des Jagdhornblasens:

- 2.4.1 die Beschaffung von Jagdhörnern und dazugehörigen Schutzhüllen, die Reparatur von Jagdhörnern und der Erwerb von Lehrmaterial für Bläsergruppen der Jägerinnen und Jäger,

- 2.4.2 die Ausrichtung von überregionalen Wettbewerben im Jagdhornblasen.

- 2.5 Maßnahmen im Bereich des Jagdhundwesens:

- 2.5.1 der Neu- und Ausbau, die Instandhaltung und die Sanierung von Übungs- und Prüfungsanlagen für Jagdgebrauchshunde (zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2023, siehe Nummer 8),

- 2.5.2 die Ausrichtung von Jagdgebrauchshundeprüfungen (einschließlich Anlagen- und Zuchtprüfungen für Jagdgebrauchshunderassen) (zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2023, siehe Nummer 8),

- 2.5.3 die Ausrichtung und materielle Ausstattung von Lehrgängen und Schulungen für Richterinnen und Richter, Hundeführerinnen und Hundeführer sowie Hunde als Grundlage für Prüfungen nach Nummer 2.5.2 (zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2023, siehe Nummer 8),

- 2.5.4 die Anschaffung von Hundeortungsgeräten,

- 2.5.5 die Anschaffung von Schutzausrüstungen für Jagdhunde,

- 2.5.6 die Anschaffung von Keilerschutzhosen, Schutzjacken und Forstschutzhelmen für Schweißhundeführerinnen und Schweißhundeführer.

2.6 Maßnahmen zur Förderung des jagdlichen Schießens:  
Aufwendungen für den Neu- und Ausbau, die Instandhaltung und die Sanierung von jagdlichen Schießstandanlagen.

2.7 Maßnahmen zur Unterstützung der Wildforschung.

2.8 Sonstiges jagdliches Brauchtum sowie jagdhistorische Dokumentationen.

2.9 Andere als die unter Nummer 2.1 bis Nummer 2.8 genannten Maßnahmen mit hoher jagdpolitischer Bedeutung.

2.10 Aufwendungen für den Neu- und Ausbau, die Instandhaltung und die Sanierung von anerkannten Pflege- und Auffangstationen für Wild.

### 3 Zuwendungsempfängende

3.1 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1, 2.3, 2.4, 2.5.1 bis 2.5.3, 2.6 sowie 2.8 und 2.9 gilt:

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme von Gebietskörperschaften), zu deren satzungsgemäßer Aufgabe die Förderung des Jagd- und Jagd hundewesens gehören, mit Sitz in Brandenburg.

3.2 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.5.4 bis 2.5.6 gilt:

Natürliche Personen ohne gewerbliche Tätigkeit im Bereich des Jagdwesens.

3.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 gilt:

Jagdausübungsberechtigte und Jagdgenossenschaften.

3.4 Für Maßnahmen nach Nummer 2.7 gilt:

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit entsprechender wissenschaftlicher Qualifikation.

3.5 Für Maßnahmen nach Nummer 2.10 gilt:

Betreiberinnen und Betreiber von Auffang- und Pflegestationen für Wild mit Anerkennung nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) mit Sitz und Betrieb in Brandenburg.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Von der Gewährung einer Zuwendung ausgeschlossen sind alle Maßnahmen, die der Verfolgung und Realisierung gewerblicher Zwecke dienen. Bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Nummer 2.3 ist Werbung für Produkte beziehungsweise die Bewerbung von Unternehmen von der Förderung ausgeschlossen (unternehmensneutrale Öffentlichkeitsarbeit).

Ausgenommen davon sind Vorhaben des Jagd hundewesens nach den Nummern 2.5.1 bis 2.5.3.

4.2 Die Zulässigkeit des Vorhabens ist unabdingbare Voraussetzung der Förderung. Genehmigungen, sonstige Erlaubnisse oder behördliche Entscheidungen sind von der Antragstellerin oder vom Antragsteller einzuholen.

4.3 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.5.4, 2.5.5 und 2.5.6 gilt:

Jagdhundeführerinnen und Jagdhundeführer müssen ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg haben.

Weiterhin beträgt das Höchstalter des zu fördernden Jagdhundes neun Jahre.

Jagdhunde sind erst förderfähig, wenn sie den Nachweis der Brauchbarkeit entsprechend der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung - JagdHBV vom 14. September 2005 (GVBl. II S. 482) für den vorgesehenen Einsatzzweck erbracht haben.

Die Anzahl der zu fördernden Jagdhunde pro Jahr wird auf drei Jagdhunde pro Antragstellerin oder Antragsteller begrenzt.

Hundeschutzwesten und Keilerschutzhosen sind nur förderfähig, sofern diese durch eine anerkannte Zertifizierungseinrichtung auf den praktischen Gebrauchswert hin zertifiziert sind. Forstschutzhelme sind nur förderfähig, wenn sie ein Zertifikat des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik e. V. (KWF) haben. Keilerschutzhosen müssen zusätzlich eine EG-Baumusterprüfung durchlaufen haben.

4.4 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 muss der oder die Antragstellende Eigentümerin oder Eigentümer der Flächen in Brandenburg sein oder die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers nachweisen. Bei Pflanzungen von Gehölzen in der freien Natur ist gebietsheimisches, standortgerechtes Pflanzmaterial aus regionalem, herkunftsgesichertem Saatgut zu verwenden. Näheres hierzu regelt der Erlass zur „Verwendung gebietseigener Gehölze bei Pflanzung in der freien Natur“ vom 2. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 203) in der jeweils geltenden Fassung.

4.5 Maßnahmen der Aus- und Fortbildung nach Nummer 2.1 sind förderfähig, wenn sie inhaltlich folgende Schwerpunktsetzung haben: Artenschutz, Biotopschutz, Naturschutz, Tierschutz, jagdliches Schießen. Von der Förderung ausgenommen ist die Grundausbildung zur Jägerin oder zum Jäger sowie die Ausbildung zur Revierjägerin und zum Revierjäger.

4.6 Für Maßnahmen, die im Rahmen anderer Förderprogramme einschließlich Landwirtschaftsfonds- und Struktur fondsförderung gefördert werden, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Eine Mehrfachförderung ist nicht zulässig.

4.7 Für Maßnahmen mit hoher jagdpolitischer Bedeutung nach Nummer 2.9 ist durch die Bewilligungsbehörde eine beihilferechtliche Stellungnahme (Einzelfallprüfung) im

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) einzuholen.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Höhe der Zuwendung für Maßnahmen:
- 5.4.1 nach der Nummer 2.1
- 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Förderfähig sind insbesondere Lehrmittel, Ausgaben für entsprechende Räume, Reisekosten und Honorare der Referentinnen und Referenten.
- 5.4.2 nach der Nummer 2.3.2
- 60 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- 5.4.3 nach den Nummern 2.3.1, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.8
- 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- 5.4.4 nach den Nummern 2.2, 2.7, 2.9 und 2.10
- 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- 5.4.5 Auf Vorhaben des Jagdhundeswesens, die den Nummern 2.5.1 bis 2.5.3 der Richtlinie zuzuordnen sind, findet die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 200 000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren je Endbegünstigte oder Endbegünstigten nicht überschreiten.
- 5.5 Die Bagatellgrenze für die Zuwendung beträgt abweichend von § 44 LHO 500 Euro.
- 5.6 Der maximal auszahlbare Zuwendungshöchstbetrag je Antrag und Kalenderjahr beträgt nach dieser Richtlinie 50 000 Euro (Kappungsgrenze). Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen über der festgelegten Kappungsgrenze in begründeten Einzelfällen und nach Stellungnahme der obersten Jagdbehörde zulassen, wenn die Überschreitung aus fachlicher Sicht erforderlich ist und ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 5.7 Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig, sofern der oder die Begünstigte zum Vorsteuerabzug nach §§ 15 und 24 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt ist.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Bei der Förderung gemäß Nummer 2.6 muss gewährleistet sein, dass auf Wurfscheibenständen ausschließlich

zertifizierte, schadstoffarme Wurfscheiben mit einem PAK-Gehalt (Summe der 16 EPA-PAK) von  $\leq 30$  mg/kg verwendet werden.

- 6.2 Für Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu einer Höhe von 5 000 Euro kann für Zuwendungsempfangende außerhalb des gemeindlichen Bereiches ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen werden.
- 6.3 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung;
  - Maschinen, technischen Einrichtungen, Musikinstrumente (Jagdhörner) und Geräte (inklusive Ortungsgeräte) innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung;
  - sonstigen Gegenstände (unter anderem Schutzbekleidung, Hundeschutzwesten) innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

- 6.4 Der Zuwendungsempfangende hat die zur Erfüllung des Verwendungszweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.
- 6.5 Bei der Festsetzung von Reisekosten ist das Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
- 6.6 Die Förderfähigkeit von Maßnahmen nach den Nummern 2.7 und 2.8 wird nach fachlicher Bewertung des Untersuchungsgegenstandes festgestellt. Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.7 und 2.8 behält sich das Land vor, die publizierten Forschungsergebnisse im Original oder in aufbereiteter Form auf der Website des MLUK bereitzustellen oder in Berichte einfließen zu lassen.
- 6.7 Der Landesrechnungshof, das Fachministerium sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfangenden beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.

## 7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
- Der Antrag ist vollständig und formgebunden bei der Bewilligungsbehörde, dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, zu stellen.

Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Bewilligungsbehörde  
Vietmannsdorfer Straße 39  
17268 Templin

Im Falle fehlender oder nicht fristgemäß eingereichter oder nachgereichter Unterlagen wird der Antrag abgelehnt. Anträge sind spätestens bis zum **31. März** des für die Bewilligung vorgesehenen Haushaltsjahres zu stellen. Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, kann die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit der obersten Jagdbehörde weitere Antragstermine festsetzen. Diese werden im Internet veröffentlicht.

Die Antragsformulare sind auf der Homepage der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

Die Anträge werden durch die Bewilligungsbehörde Landesbetrieb Forst Brandenburg entschieden. Die Bewilligung von Zuwendungen richtet sich nach Maßgabe des Haushaltes grundsätzlich auf die Kassenmittel des Jahres. Bei Mittelknappheit bildet der Posteingang vollständiger Anträge die Reihenfolge.

## 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlungsanträge sind bis 31. Oktober des Jahres formgebunden an die Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Auszahlung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt für die Fördergegenstände mit den Nummern 2.5.4 bis 2.5.6 auf dem Wege der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag für die Fördergegenstände mit den Nummern 2.5.4 bis 2.5.6 hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen (Belegliste) einschließlich der Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie gegebenenfalls eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen. Die Auszahlung erfolgt für die Fördergegenstände mit den Nummern 2.5.4 bis 2.5.6 erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

Die Zuwendungen aller Fördergegenstände außer nach den Nummern 2.5.4 bis 2.5.6 sind auf Antrag erst auszuführen, wenn die oder der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Die oder der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn erklärt wird, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten.

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen

im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt werden. Mit jedem weiteren Mittelabruf ist ein zahlenmäßiger Nachweis (Belegliste einschließlich der Rechnungs- und Zahlungsbelege) in Bezug auf die gegebenenfalls bereits getätigten Ausgaben vorzulegen.

## 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (inklusive tabellarischer Belegübersicht).

## 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2027 befristet.

Die Möglichkeit einer Förderung im Sinne der De-minimis-Verordnung (Vorhaben des Jagdhundewesens - Nummern 2.5.1 bis 2.5.3) ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der De-minimis-Verordnung ohne relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2027 hinaus. Sollte die De-minimis-Verordnung nicht verlängert und durch eine neue De-minimis-Verordnung ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen De-minimis-Verordnung vorgenommen werden, wird eine der dann geltenden De-minimis-Verordnung entsprechende Nachfolge-Richtlinie bis mindestens zum 31. Dezember 2027 in Kraft gesetzt werden.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe vom 2. März 2018 (ABl. S. 301) außer Kraft.

Förderanträge, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie eingereicht und bis zum Inkrafttreten nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

**Öffentlichkeitsbeteiligung  
im Zuge der Aufstellung  
von Managementmaßnahmenblättern  
für invasive gebietsfremde Arten**

Bekanntmachung  
des Landesamtes für Umwelt Brandenburg  
Vom 30. August 2023

Es ist beabsichtigt, auf Grund von Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35) die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmen für nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 in Deutschland weit verbreitete Arten der **dritten Aktualisierung der Unionsliste** (Durchführungsverordnung (EU) 2019/1262) durchzuführen.

Ein Vorblatt, ein Einordnungsschema nach Artikel 16 beziehungsweise Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, die Managementmaßnahmenblätter und ein länderspezifischer Verbreitungsanhang liegen vom **9. Oktober 2023 bis zum 10. November 2023** öffentlich aus. Während dieses Zeitraums können sie in folgenden Dienststellen zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2,  
14476 Potsdam OT Groß Glienicke,  
Haus 2, Raum 1.50  
montags bis freitags von 9 bis 15 Uhr.

Bedenken und Anregungen können bis einschließlich **11. Dezember 2023** (Äußerungsfrist) elektronisch über [www.anhoerungsportal.de](http://www.anhoerungsportal.de) vorgebracht werden. Falls dies nicht möglich ist, können schriftliche Stellungnahmen an das Landesamt für Umwelt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke gesendet werden.

Neben der öffentlichen Auslegung vor Ort werden zeitgleich die Dokumente zur Ansicht und Stellungnahme auch im Internet unter [www.anhoerungsportal.de](http://www.anhoerungsportal.de) bereitgestellt.

Potsdam, den 30. August 2023

Landesamt für Umwelt Brandenburg

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb  
von drei Windkraftanlagen  
in 15306 Vierlinden**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 26. September 2023

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen (vormals UKA Cottbus

Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus) wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15306 Vierlinden in der Gemarkung Görldorf, Flur 1, Flurstücke 208/4 und 220 sowie Flur 2, Flurstück 80/1 drei Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben (Az.: G02820).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

**„I. Entscheidung**

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Meißen (im Folgenden: Antragsteller), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die

**Genehmigung**

nach § 4 BImSchG erteilt, drei Windkraftanlagen (WKA) am Standort 15306 Vierlinden,

	<b>WKA 01</b>	<b>WKA 02</b>	<b>WKA 03</b>
Gemarkung:	Görldorf	Görldorf	Görldorf
Flur:	1	1	2
Flurstück:	208/4	220	80/1

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:
  - die Baugenehmigung (Az. 63.30/01990-20-22) nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsfläche mit RA = 154,97 m auf die Projektionsfläche mit RA = 81,12 m) gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO sowie die Errichtung von zwei Löschwasserzisternen mit je 80 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen
  - die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO
  - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

**VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim LfU mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.**

#### Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 28. September 2023 bis einschließlich 11. Oktober 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- in der Amtsverwaltung Seelow-Land, Küstriner Straße 67, Zimmer 412 in 15306 Seelow.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt  
unter der Telefonnummer 0335 60676-5182  
oder per E-Mail: [t13@lfu.brandenburg.de](mailto:t13@lfu.brandenburg.de) und
- im Amt Seelow-Land  
unter der Telefonnummer 03346 804937  
oder per E-Mail: [d.mettke@amt-seelow-land.de](mailto:d.mettke@amt-seelow-land.de).

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

#### **Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung**

Bekanntmachung des Präsidenten  
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
Vom 31. Juli 2023

Die Anerkennung als Gütestelle im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung der Frau Petra Kauffmann in Brandenburg an der Havel wurde mit Bescheid vom 31. Juli 2023 mit Wirkung zum 1. August 2023 widerrufen.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### Amt Neuzelle

Im Amt Neuzelle (Landkreis Oder-Spree) ist mit Ablauf der Wahlperiode und der Versetzung des derzeitigen Stelleninhabers in den Ruhestand die Stelle

#### **der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors (m/w/d)**

**zum 1. Januar 2024 beziehungsweise zum nächstmöglichen Zeitpunkt** neu zu besetzen.

Das Amt Neuzelle mit aktuell 6 432 Einwohnerinnen und Einwohnern und einer Fläche von 184 km<sup>2</sup> befindet sich an Oder und Neiße und grenzt im Osten an das Nachbarland Polen, im Norden an die Stadt Eisenhüttenstadt, im Süden an die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern und im Westen an das Amt Schlaubetal an. Das Amt Neuzelle besteht aus den drei amtsangehörigen Gemeinden Lawitz, Neißemünde und Neuzelle.

Der Verwaltungssitz befindet sich im staatlich anerkannten Erholungsort Neuzelle, welcher das wirtschaftliche, kulturelle und touristische Zentrum des Amtes Neuzelle ist.

Für die Stelle der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit gesucht, die befähigt ist, mit den kommunalen Gremien vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, die Verwaltung bürgernah, wirtschaftlich und leistungsorientiert zu führen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren und anzuleiten.

Die künftige Amtsdirektorin oder der künftige Amtsdirektor soll über Führungs- und Leitungserfahrung vorzugsweise im kommunalen Bereich sowie über Sach- und Verwaltungskennnisse für die Arbeit in der Kommunalverwaltung verfügen.

Die künftige Amtsdirektorin oder der künftige Amtsdirektor wird vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren gewählt, die Einstufung erfolgt gemäß § 3 der Kommunalbesoldungsverordnung.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss die Voraussetzungen für die Wahl zur Amtsdirektorin oder zum Amtsdirektor und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß dem Landesbeamtengesetz für das Land Brandenburg (LBG) in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz (BeamStG) erfüllen sowie die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation besitzen und ausreichend Erfahrung für dieses Amt nachweisen (§138 Absatz 1 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

Die Bewerberin oder der Bewerber muss im Besitz eines Führerscheins Klasse B sein. Eine Kopie des Führerscheins ist beizulegen.

Auf § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wird hingewiesen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie ihren Wohnsitz in den Amtsbereich beziehungsweise in die unmittelbare Umgebung verlegen. Umzugskosten werden in diesem Zusammenhang nicht erstattet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisse, lückenloser Tätigkeitsnachweis, ein aktuelles behördliches Führungszeugnis sowie gegebenenfalls Referenzen) sind im verschlossenen Umschlag schriftlich bis zum **18. Oktober 2023** an das Amt

**Amt Neuzelle**  
**Amtsausschussvorsitzender**  
**- persönlich -**  
**Lindenpark 6**  
**15898 Neuzelle**

zu richten.

Mit Einreichen der Bewerbung ist zeitnah ein aktuelles behördliches Führungszeugnis bei der für Ihren Wohnort zuständigen Meldebehörde zur Vorlage für das Amt Neuzelle, zu Händen Amtsausschussvorsitzender, Lindenpark 6, 15898 Neuzelle mit dem Grund „Bewerbung als Amtsdirektorin/Amtsdirektor“ zu beantragen.

Bewerbungen von behinderten Bewerberinnen und Bewerbern sind bei gleicher Eignung und Befähigung erwünscht. Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte beziehungsweise gleichgestellte behinderte Menschen ist mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht ist, ist ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

#### **Hinweis:**

Mit der Abgabe der Bewerbung erklären Sie sich mit der Erfassung und Speicherung Ihrer Daten einverstanden. Sie erklären sich auch damit einverstanden, dass Ihre Daten den Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Neuzelle zur Kenntnis gegeben werden können. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht beziehungsweise vernichtet. Die Daten der zukünftigen Stelleninhaberin oder des zukünftigen Stelleninhabers werden in die Personalakte und in elektronischer Form übernommen.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

**Der Verein der Ziergeflügel- und Exotenzüchter e. V.**, Dallgower Straße 104, 14612 Falkensee, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Oktober 2022 zum 31. Dezember 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Mario Huras  
Pausiner Weg 8  
14656 Brieselang

**Der Verein „Club‘98 e. V. - Fanclub der DEKRA Lausitzring“**, c/o Reinhard Ferchhof, Klettwitzer Straße 20, 01994 Meuro, ist zum 14. April 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Reinhard Ferchhof  
Klettwitzer Straße 20  
01994 Meuro

Roland Götze  
Mittelstraße 3  
01968 Senftenberg

Sebastian Petermann  
Schulstraße 36  
01968 Senftenberg

**Der Verein der Modellbusfreunde e. V.**, c/o Sandra Kanwischer, Mühlenweg 4, 03249 Sonnewalde, ist zum 7. Juli 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Sandra Kanwischer  
Mühlenweg 4  
03249 Sonnewalde

**Der Verein Naturkind Falkensee e. V.**, c/o Marie-Kristin Chmielecki, Auerstraße 5, 14612 Falkensee, ist zum 21. Juli 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Marie-Kristin Chmielecki  
Auerstraße 5  
14612 Falkensee





---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de).

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com).

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.